

Verbandssatzung des "Abwasserzweckverbandes Preetz-Stadt und –Land"

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der Eilentscheidung des Vorstandsvorstehers vom 03.03.2004, wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15. Januar 2004 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 26.02.2004 – IV 312 – 160.141.9 (57) - folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

- (1) Die Stadt Preetz, die Gemeinde Pohnsdorf und die Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land". Er hat seinen Sitz in Preetz.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (4) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Abwasserzweckverband Preetz-Stadt und -Land".

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Preetz und das der Gemeinde Pohnsdorf.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet gemäß § 31 Abs. 1 des Landeswassergesetzes in der jeweiligen Fassung durchzuführen. Für die Stadt Preetz wird die Aufgabe umfassend zur Abwasserbeseitigung wahrgenommen; für die Gemeinde Pohnsdorf besteht die Aufgabe der Abwasserbeseitigung lediglich für häusliche und gewerbliche Abwässer (Schmutzwasser). Die Ableitung und Behandlung von Niederschlags-, Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers in Pohnsdorf sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. In diesem Sinne übernimmt der Zweckverband die vollständige Abwasserbeseitigungspflicht im Verbandsgebiet. Der Zweckverband betreibt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung und führt diese nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

- (2) Neben der Abwasserbeseitigung nimmt der Zweckverband die sich aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ergebenden Entsorgungspflichten für die bei der Abwasserbeseitigung erzeugten Abfälle wahr, sofern dafür nicht der öffentlich-rechtliche Träger der Abfallbeseitigung zuständig ist.
- (3) Der Zweckverband ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berechtigt, außerhalb des Verbandsgebiets anfallende Abwässer und Fäkalschlämme in den eigenen Abwasseranlagen zu behandeln, sofern dadurch eine ordnungsgemäße Entsorgung der im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer und Fäkalschlämme nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Bei der Vorbereitung bauleitplanerischer Entscheidungen stellen die Stadt Preetz und die Gemeinde Pohnsdorf hinsichtlich der Erschließungsmaßnahmen der Abwasserbeseitigung so früh wie möglich Einvernehmen mit dem Zweckverband her. Der Zweckverband plant und errichtet die Abwasserbeseitigungsanlagen im Rahmen der bauleitplanerischen Entscheidungen der Stadt oder der Gemeinde.

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Stadt Preetz und der Gemeinde Pohnsdorf und aus einem Vertreter der Hamburger Stadtentwässerung oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall. Die Stadt Preetz entsendet fünf und die HSE drei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter.
- (2) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher. Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(zu beachten: §§ 19 GkZ)

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten und überwacht deren Durchführung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Entscheidungen, die im Einzelfall übertragen wurden, an sich ziehen, sofern in der Angelegenheit der Verbandsvorsteher noch nicht entschieden hat.
- (3) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde des Verbandsvorstehers.
- (4) Die Verbandsversammlung berät den Verbandsvorsteher für den Fall, dass ein Geschäftsführer eingestellt werden soll.
- (5) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Befangenheit ihrer Mitglieder nach § 5 Abs. 6 GKZ i. V. m. § 22 GO.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens zweimal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 8

Verbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Ihm obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Er leitet den Zweckverband nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung und im Rahmen der von ihr bereit gestellten Mittel.
- (2) Er entscheidet ferner über
 - (a) Stundungen bis zu 50.000 € auf die Dauer von zwei Jahren,
 - (b) Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 20.000 € nicht überschritten wird,
 - (c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
 - (d) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
 - (e) Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 30.000 € nicht übersteigt,
 - (f) Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 € nicht übersteigt,

- (g) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000 €,
- (h) Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
- (i) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 100.000 €.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigung

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO)

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale in Höhe von monatlich 7 €.
4. Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50 €.
5. Ehrenbeamten und den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 23 €.
6. Ehrenbeamten und den Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt von mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
7. Auf Antrag sind die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die

das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 5 oder eine Entschädigung nach Absatz 6 gewährt wird.

8. Ehrenbeamten und den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten, die innerhalb des Verbandsgebietes entstehen, werden nicht erstattet.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11

Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

- (1) Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.
- (2) Dem Zweckverband ist freigestellt, für einzelne Verwaltungsaufgaben die Leistungen der Stadt Preetz in Anspruch zu nehmen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO) entsprechend.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs Beiträge und Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes aufgrund einer Satzung.

- (2) Soweit die Beiträge und Gebühren nach Abs. 1 nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, erhebt der Zweckverband von der Stadt Preetz eine Umlage. Die Umlagehöhe richtet sich nach dem verbleibenden Finanzbedarf.

§ 13 a

Stammkapital

(zu beachten: § 15 Absatz 3 und 4 GkZ, Stammkapital)

- (1) Das Stammkapital wird auf 10.000,-- Euro festgesetzt. Es ist von der Stadt Preetz bis zum 1.1.2009 dem AZV zur Verfügung zu stellen.
- (2) Über die Beteiligung zukünftiger Verbandsmitglieder am Stammkapital entscheidet die Verbandsversammlung im Bedarfsfall.

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

(zu beachten: § 5 GkZ, in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Vertreter in der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von jährlich 10.000 €, halten.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend ohne Höchstgrenzen, wenn den Geschäften ein endgültiger Beschluss der Verbandsversammlung zugrunde liegt. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten, für Arbeitsverträge mit Angestellten sowie für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 und der §§ 3, 13, 17 und 18 dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. In allen übrigen Fällen genügt eine einfache Mehrheit.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung gemäß § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG bis zum 30.06.2006 erklären, die Mitgliedschaft im Verband zum 31.12.2006 zu beenden.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann nach dem 30.06.2006 den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (3) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (4) Ein Kündigungsrecht besteht auch dann, wenn eine der Parteien ihre Rechtsform ändert und ein privatrechtlich organisierter Dritter auf den jeweiligen Vertragspartner Einfluss im Sinne von § 37 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gewinnt. Als Dritter im o.g. Sinne gilt nicht, wer seinerseits dem bestimmenden Einfluss einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegt.
- (5) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 13 GkZ, §§ 35 ff. LBG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamten, Angestellten und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Abwasserzweckverbandes Preetz-Stadt und -Land werden im Internet unter der Internetadresse „www.azv-preetz.de“ bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wird jeweils zuvor innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen in der Ostholsteiner Zeitung der Kieler Nachrichten unter Angabe der Internetadresse hingewiesen. Dieser Hinweis kann bei Bekanntmachungen, die keine Rechtssetzungsvorhaben betreffen, entfallen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für gesetzlich vorgeschriebene vorbereitende Bekanntmachungen, die Satzungen und Verordnungen betreffen. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die nicht unter Absatz 1 fallen, ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 26.02.2004 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Preetz, den 03.03.2004

Wolfgang Schneider
Verbandsvorsteher

1. **Änderungssatzung vom 20.12.2006 (Inkrafttreten 01.06.2007) eingearbeitet.**
2. **Änderungssatzung vom 17.12.2007 (Inkrafttreten 27.12.2007) eingearbeitet.**
3. **Änderungssatzung vom 12.12.2008 (Inkrafttreten 29.12.2008) eingearbeitet.**
4. **Änderungssatzung vom 24.06.2019 (Inkrafttreten 01.07.2019) eingearbeitet.**